



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XVII. Ausschreiben an die Creyß-Directoria, die Eintreibung der Satisfactions-Gelder betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Mart.

fahren wollen. (1) Urkundlich (m) hat diese Declaration, so gleiche Kraft mit dem Haupt-Recess haben solle, Ihre Fürstliche Durchlaucht eigener Hand unterschrieben, und Dero Fürstlich Secret hiernach drücken, auch bey dem Reichs-Directorio verschlossen deponiren lassen. So geschehen Nürnberg, den 8. Mart. 1650.

(1) auch um keiner andern Ursachen willen dieselbe verzögern.
(m) Unser eigenhändigen Unterschrift und darbey gestellten Fürstlichen Insiegel. Signatum &c.

1650.
Mart.(C. G.)
(P.)

N. IV.

Declaration des Schwedischen Generalissimi über den Assurations-Platz, wie solche wirklich ausgefertigt worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Gustav Pfalzgraff bey Rhein in Bayern, zur Gölch, Cleve, und Bergen Herzog, Graff zu Beldens, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, der Königl. Majestät und Dero Cron Schweden Generalissimus über Dero Armeen, und Kriegs-Estat in Teutschland, Declariren hiemit; Demnach verglichen worden, daß die Exauktoratio der Königl. Schwedischen Kriegs-Völcker, und Abtretung der inhabenden Plätze, in gewissen Terminen geschehen solle, Uns aber zur Assuration wegen dessen, was an Satisfaction-Geldern über Verhoffen rückständig bleiben möchte, nach Unserem Gutbefinden einen Platz einzubehalten reservirt, auch des Guarnisons-Unterhalts halber bereits richtiger Vergleich erfolget; Als haben Wir des Heil. Römischen Reichs, Churfürsten, und Ständen zu sonderbahren Gefallen, aus Gutwilligkeit, Uns erboten und erkläret, daß Wir zu solcher Assuration, das Amt und Stadt Wecht zurück behalten, alle andere Bestungen, Plätze und Dertier aber in denen Terminen, wie der Haupt-Recess besagen wird, als bald nach Vollziehung desselben räumen, und mit der Exauktoratio verfahren wollen, auch um keiner andern Ursachen willen, dieselbe verzögern; Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift, und darbey gestalten Fürstlichen Insiegels. Signatum Nürnberg den 8ten Martii Anno 1650.
(L. S.) Carl Gustav Pfalzgraff.

§. XVII.

Ausschreiben
an die Creys-
Directoria,
wegen Ein-
treibung der
Satisfactions-
Gelder.

N. I.

Damit es aber an richtiger Zahlung der versprochenen Gelder nicht mangeln, auch die Creys-ausschreibende Fürsten, der zu Satisfacirung der Schweden ausgeschickten 7. Creyse, die Execution mit desto mehrern Nachdruck zu verrichten im Stande seyn möchten; So wurde das sub N. I. hier anliegende Schreiben so fort expedirt, worinnen auf etlicher Schwäbischen Stände und des Gesamten Reichs-Städtischen Collegii Erinnerung und Contradiction, die anfangs in dem Concept mit eingerückt gewesene Clausula: „daß in Eventum Moræ die Repressalien, wieder des säumigen Creyses Stände, ohne Unterscheid statt finden

„sollen; wie solche sub N. II. zu lesen ist, vor dießmahl noch suspendirt worden ist: sitemahln man deren gänzlich Omiffion um beßwillen vor bedenklich erachtet, weil Vermeidung des Haupt-Recessus der Schwedischen Guarnison, welche in dem zur Real-Assuration erwehnten Orte zu liegen kommen würde, zugestanden und erlaubt worden sey, im Fall erleidenden Mangels, die Nothdurfft von den benachbarten Ständen, welche doch vermuthlich unschuldig und nicht in mora solvendi versiren dürfften, einzuholen, und propria Auctoritate zu exequiren.

N. II.

N. I.

1650.
Mart.

N. I.

Diß. Norimberg & d. 16. Martii 1650.
per Mogunt.1650.
Mart.

Ausschreiben an die Creyße, wegen Execution der letzten zwey Millionen und 200. M. Thlr. Schwedischer Satisfaktions-Gelder.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr,

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht ist aus Unfern hiebevorn von hieraus an Dieselbe abgelassenem Schreiben Gnädigst bekannt, und besagt der mit denen Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiaris unterm 21. Septembris nächsthin diß Orts aufgerichtete und verglichene Præliminar-Recess mit mehrern: Welcher Gestalt Denenelben à parte der Chur-Fürsten und Stände zugesagt und versprochen worden, nicht allein die im Instrumento Pacis pro primo Termino verwilligte drey Millionen, sondern auch über dieses noch die vierde Million Schwedischer Militiæ Satisfaktion ohnverlångt zur Hand zu bringen, und bey der Evacuation und Exauctoration nach und nach mit gewisser Maasß baar zu erlegen, wegen der restirenden 5ten Million aber die Real-Assecuration reserviret worden.

Gleichwie Wir nun nach der Hand in reiffer und fleißiger Überlegung solcher Sachen berührte Real-Assecuration und deren Guarnisonen Unterhaltung von sehr weiten Aussehen, und zwar dergestalt bewandt befunden, daß daraus ohne sonderbare grosse Gefahr und Ungelegenheiten des Heiligen Römischen Reichs nicht wohl zu gelangen seyn, denen Ständen auch die obliegende Unterhaltung der Guarnisonen viel und noch schwerer, als eben die zeitliche Beybringung der fünfften Million selbst, fallen werde. Also haben Wir Uns alles angelegenen Fleißes dahin bemühet, wie dieselbe vermieden bleiben, und die daraus entspringende gefährliche Consequenzen verhütet werden mögen, und zu solchem Ende vor das rathsamste, beste und thunlichste, auch dem allgemeinen nothleidenden Wesen am nützlichsten zu seyn erachtet; sintemahlen Wir wahrgenommen, daß obschon bey Hochgedachten Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht verschiedene Stände mit vielen Querelen einkommen, und die Ohnmöglichkeit vorgeschützet, dadurch einige Erleichterung nicht zu erhalten, noch anderer Gestalt als durch die so beharrlich geforderte vöilige Beybringung der ganzen, als neben der vierdten auch der 5ten Million, Schwedischer Militiæ Satisfaktion, aus dem Werk zu elactiren, und die so hoch verlangte Universal-Friedens-Execution, einfolgentlich Erleichterung der obliegenden höchst beschwehrlichen Krieges-Laß zu erhalten, Uns mit mehr Hochgedach. Herrn Pfalz-Graffen Fürstlichen Durchlaucht in Krafft deren mit denen Herren Kaiserlichen nächsthin verglichenen Evacuations-Puncten, wegen Austrheil- und Zahlung der bewilligten 5ten Million dergestalt zu vergleichen, daß davon ante primum Exauctorationis Terminum, ante secundum auch so viel, und der Rest ante tertium ohnfehlbar erlegt werden, oder im Fall in erstgedachten dreyen Terminen an vöiliger Abstattung eines oder andern Creyßes Quoræ etwas ermangeln würde, Ihnen alsdann loco Assecurationis einen Platz auf aller sieben Creyße Kosten und dazu gehdriger Unterhalts-Contribution, welche die Morosi hiernächst zu refundiren schuldig seyn sollen, so lang und viel, biß solcher Abgang vöillich ersezet und abgetragen sey, einzubehalten frey stehen solle. Als Wir auch nach der Hand, wohin oft Höchstgedachte Seine Fürstliche Durchlaucht mit solcher Assecuration zieleten, zu wissen begehret, und von Derselben vernehmen müssen, daß Ihrem gemachten Überschlag nach der verhoffentlich einkommende Rest der 5. Millionen zu vöiliger Abdanckung nicht zureichen, sondern in die 8. unbezahlte Regimenter übrig bleiben würden; dannenhero der Assecurations-Orth also qualificiret seyn müsse, daß selbige Völscher darinn und darum, biß zu endlicher Abzahlung stehen könten;

Wir dann in fernerer fleißiger Erweagung der Sachen befunden, daß solche vornehme und dergestalt conditionirte Assecuration mit der darzu erfordernten starcken Guarnison und Zurückbleibung etlicher Regimenter, Chur-Fürsten und

Stän.

1650.
Mart.

Ständen überaus schwehr und zu grosser Ungelegenheit gereichen könnte; Und dahero ausser allem Zweifel gestellt, daß Euer Churfürstliche Durchlaucht vor sich selbst so wohl als ein jeder Standt zu seiner selbst eigenen Rettung sich auf das alleräußerste angreifen, und viel lieber neben einem geringen Überschuss sein Contingent in denen bestimmten Terminen zur Hand und in die verordnete Legstädte bringen, als durch unerbeyhoffende Verweigerung das so höchstnötthige Exauctorations- und Evacuati- ons-Werck mit Vorbehaltung eines oder andern so vornehmen Places, zu Seinem, ja des ganzen Heiligen Römischen Reichs mehrern unüberbringlichen Schaden und höchsten Ungelegenheit, zu verzögern, Ursach und Anlas zu gebengemeynt seyn werden.

So haben Wir vielrathsammer erachtet, durch Einwilligung der obangeführten Zahlungs-Termine und eines Überschusses von 200000. Reichsthaler die völlige Abdankung zu befördern, und die begehrte sehr hohe Assecuration zu umgehen, als durch längern Aufenthalt viel grössere Verschwehden und Aufgang, als die Auf- bringung der Reste an denen 5. Millionen und offerirten 200000. Reichsthalern nimmermehr nach sich ziehen könne, zu verursachen.

Ersuchen und bitten demnach im Nahmen Unser allerseits Gnädigt und Gnä- digen Herren Principalen, Obern und Commitenten, Euer Churfürstliche Durch- laucht Wir gebührender massen inständig und aufs beweglichste, Die geruhen Dero zu förderfamsten völligen Execution des Frieden-Schlusses tragenden hochrühmlich- sten Begierde und Inclination nach, Krafft habender Creys-Direction und hiemit im Nahmen Chur-Fürsten und Ständen aufgetragener vollkommenen Macht und Gewalt, dahin sorgfältig zu sehen und zu gedencken, damit nach Inhalt der hiebevorn zu Münster gemachten und überschickten, auch nach Befage des Beyschlusses diß Orts ferner über den Rest und angezogenen Überschuss der Königlich-Schwedischen Ge- neralität extradirten Reparticion, des Ober-Sächsischen Creyses völliges Contingent an offte berührter Schwedischer Militia Satisfaction von Dero Mit Creys- Ständen erheischer unumgänglicher Noth halben quocunque modo entweder in Güte, oder durch die verordnete Executions-Mittel, auch da nöthig, mit eigenen und Zuziehung der Königlich-Schwedischen so wohl, als Kayserlichen an der Hand stehenden Kriegs-Abtecken, vermittelst Arresten, Angreifung der Güter, oder an- derer von Euer Churfürstlichen Durchlaucht zu ohnfehlbarer Beybringung der Gel- der und gut befundener practicirlichen Mittel und Wege (derentwegen, massen solches alles allhier durch gemeinen Schluß gebilliget worden, und Sie gesamte Chur-Fürsten und Stände des Reiches gegen männiglich zu vertreten obligirt und erbietig seyn) ohnverlängt und ohnfehlbar zu Handen und in die Creys-Cassa gebracht, also die Stände aller Last gänglich enthoben werden mögen.

Hieran verrichten Dieselbe ein hochnützlich- und rühmliches, dem beträngten Vaterland zur sonderbaren Sublevation gereichendes Werck, und Wir thun Die- selbe dabey dem Allmächtigen Gott zu beständiger Leibs-Gesundheit und allen Ho- hen Churfürstlichen Wohlstand treulichst, Ihro aber Uns zu Churfürstlichen Gna- den unterthänigst empfehlen. Nürnberg, den 18. Mart. 1650.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

An Chur-Sachsen, und, mutatis mutan- dis, übrige Ausschreibende Fürsten der 7. Creyse.

unterthänigste
Des Heil. Römischen Reichs Churfür-
sten und Stände zu gegenwärtiger
Executions-Handlung verordnete
Gebollmächtigte Gesandten, Räte und
Bottschafften.

N. II.

Clausula, de Repressaliis adversus Morosos exercendis.

Im wiedrigen unerhofften Fall, einem jeden Creys und Stand, sonderlich den Ausschreibenden Fürsten und Creys-Directoren, frey stehen solle, der Indem-
ni-

1650.
Mart.

1650.
Mart.

nisation halber gegen die sämige Creyße, dessen Stände und Angehörige, durch Arrelte, Repressalien, und alle andere Mittel sich alles zugefügten Schadens zu erhohlen, und alle Obrigkeiten schuldig seyn sollen, aufeinlangende Klagen, Ihnen ohne einmige Exception zu verhelffen. x.

1650.
Mart.

§. XVIII.

Formula der
Schwedischen
Ratification.
N. I.Commissio in
Causa Löffler-
schen Erben
contra D. Reich-
dels Erben.Vergleichen
in Causa Es-
sen contra
Essen.Neuburgische
Beschweh-
rung wider
das Cammer-
Gerichte.

Sonnabends den 7. Mart. wurde die Formula Ratificationis Suecica, sub N. I. wie solche von den Schweden entworfen, und von den Kayserlichen approbirt worden war, abgelesen. Darauf die Commissio ad Exequendum an den Bischoff zu Costnig und Stadt Ulm, in Causa der Löfflerschen Erben, contra Dr. Reichels Erben; dann eine dergleichen Commission an Ehur: Edlin und Ehur: Brandenburg, in Causa Stadt Essen contra die Hebtigin und Stifte daselbst, ausgefertigt wurde. So kam auch im Rahmen des Pfalz: Grafen von Neuburg ein Memoriale vor, worinnen sich Derselbe über das Kayserliche und Reichs: Cammer: Gericht zu Speyer beschwerte, welches, in einer Schuld: Sache derer von Kuhhorn gegen Ihn, ad Poenam Banni

verfahren wolte, da doch die Stadt Lawingen, als das den Creditoren beschriebene Special: Unterpand, annoch von den Franzosen occupirt wäre, und sich in Seinen, des Pfalz: Grafens, Händen nicht befände, mit Bitte, deswegen an das Cammer: Gericht zu schreiben, und vor Ihn zu intercediren, worauf man per Majora geschlossen, in Erwegung dieser Umstände, daß das Unter: Pand in fremdden Händen sey, möchte man an das Cammer: Gericht intercediren; jedoch Nomine omnium Statuum, und in Terminis Generalibus, sine ullo Præjudicio; Darneben wäre bey den Kayserlichen: Gesandten anzuhalten, daß die Insinuatio des Instrumenti Pacis sowohl in Camera, als Aula Imperiali, chestens erfolgen möge.

Instrumen-
tum Pacis soll
dem Cammer-
Gericht infi-
nuirt werden.

N. I.

Formula Ratificationis Suecica.

NOS CHRISTINA, DEI Gratia, Suecorum, Gothorum & Vandalorum Regina, & Principes Hereditaria, (tit.) notum testatumque facimus universis ac singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, cum Tractatu hactenus per Nostros, & Serenissimi Principis, Domini FERDINANDI III. Romanorum Electi Imperatoris, (tit.) Supremos Exercituum Duces & Generales, ut & aliorum Interessatorum, ac S. R. Imperii Electorum, Principum & Statuum Plenipotentiariorum & Deputatos, in libera Imperii Civitate Norinberga, super universali & plenaria Pacis Osnabrugæ conclusæ executione, fatis diu & laboriose instituto & continuato, tandem, Divina favente Gratia, a modo memoratis omnium Interessatorum Plenipotentiariorum & Deputatis, in dicta urbe, die N. anni 1650. Recessus desuper erectus, manuumque Subscriptionem & Sigillorum appositione roboratus sit: Quod Nos in omnia & singula in eo conventa & comprehensa, præmeditata & liberrima nostra Voluntate, consentiamus, eodem vigore presentium, ac si de litera ad literam hic expresse inserta essent, ac, ut individuum Instrumenti Pacis partem & sequelam, approbantes, ratihabentes ac confirmantes, simulque verbo Regio spondentes, pro Nobis, Nostrique Successoribus & Hæredibus, ac Regno Sueciæ, Nos omnes & singulos prædicti Recessus Articulos firmiter, constanter & inviolabiliter servaturos atque executioni mandaturos, nullaque ratione, vel per Nos, vel per alios, ullo unquam tempore contraventuros, aut, ut per alios contraveniatur passuros, quomodolibet id fieri possit, omni dolo & fraude exclusis

Zweyter Theil.

II

clusis